



**Vorlage Nr. 18-V-67-0003**

**Az.:**

## Tagesordnungspunkt 2

### der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Bierstadt am 27. September 2018

#### Änderung der Friedhofssatzung und Gebührenanpassung

---

1. Das in der Anlage 4 beigefügte Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG (SWS) vom 18.12.2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der in der Anlage 1 beigefügte Entwurf einer Satzung zur Änderung der „Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Friedhofssatzung)“ und der "Gebührenordnung zur Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Friedhofsgebührenordnung)" wird als Satzung beschlossen.
3. Es wird weiterhin beschlossen, dass die bisherige Systematik zu Ermittlung des Stadtanteils (sog. "Grünpolitischer Wert") geändert und den Vorgaben des Kommunalabgabegesetz (KAG) angepasst wird. Der Stadtanteil wird zukünftig auf 15 v. H. der Pflegekosten für das Friedhofsumfeld festgesetzt.

#### Beschluss Nr. 0052

Der Ortsbeirat Bierstadt lehnt die Änderung der Friedhofssatzung und die Gebührenanpassung ab.

Die Stadt Wiesbaden bietet mittlerweile mehr als 16 verschiedene Grabarten an. Alle Bestattungsangebote sollten bedürfnisorientiert, pietätvoll und vor allem bezahlbar sein. Zu einer Gebührenerhöhung muss der Bedarf und Sinnhaftigkeit der Angebotsbreite überprüft werden. Es bedarf einer Gesamtbetrachtung und einer Gesamtkalkulation. Dies ist nicht der Fall.

Beispielweise müssen Preise für Baumgräber im Bestattungswald den Preisen für Baumgräber auf den übrigen Friedhöfen angepasst werden. Vorhandene Gewinne der Grabart Bestattungswald müssen einfließen.

Hinzu kommt, dass falsche Akzente gesetzt werden. Die Bereitstellung von 1 Mio. € für neue Urnenwände und die Investition in immer neuen Grabarten bei gleichzeitiger maroder Infrastruktur und schlechter Rahmenpflege ist inakzeptabel.

Der Grünanteil als Klimazone ist als parkähnliche Anlage zu sehen. Die Kosten für die Unterhaltung hierfür dürfen nicht in die Gebührenkalkulation einfließen. Der Stadtanteil ist zu erhöhen.

Verteiler:

Dez V            z.w.V.  
Amt 67

Magistratsbüro per Mail z.K.

1005            z.d.A.

Belz  
Ortsvorsteher